

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ergänzungswahl zur Gemeindevertretung in Altwarp

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl zur Gemeindevertretung in der Gemeinde Altwarp auf.

Laut Beschluss der Gemeindevertretung am 14.01.2020 findet die Ergänzungswahl zur Gemeindevertretung am **26. April 2020** statt.

Das Wahlgebiet der Gemeinde besteht aus **einem Wahlbereich**. Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.

Anzahl der Gemeindevertreter

Entsprechend des § 60 Abs. 2 LKWG M-V beträgt die Anzahl der Gemeindevertreter 7. Davon sind bei der Ergänzungswahl zur Gemeindevertretung **3 Gemeindevertreter** zu wählen. Die Höchstzahl der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe beträgt gemäß § 24 Absatz 4 LKWG M-V **8**.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zu Kommunalwahlen können von Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen eingereicht werden. Sie sind spätestens am **75. Tag vor der Wahl**, d. h. am **11. Februar 2020, 16.00 Uhr**, schriftlich bei der Gemeindevorsteherin **im Rathaus der Stadt Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 113**, einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (11. Februar 2020) abzugeben, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können. Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Formulare

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Die amtlichen Formblätter für die Wahlvorschläge erhalten die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung kostenfrei im Rathaus der Stadt Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 113, zu nachstehenden Dienstzeiten oder auf Anforderung kostenlos geliefert:

Mo 13.30 bis 15.30 Uhr

Di 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr

Do 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr

Fr 09.00 bis 12.00 Uhr

Die Vordrucke können auch über die Internetseite der Landeswahlleiterin www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare beschafft werden.

Inhalt und Form von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einzureichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese ent-

halten. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr, eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Gemeindevahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen.

Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindevahlbehörde kostenfrei bescheinigt. Wählbarkeitsbescheinigungen dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Gemeindevertretung

Wahlvorschläge sind für den entsprechenden Wahlbereich einzureichen, d. h. jede Partei, jede Wählergruppe und jeder Einzelbewerber kann einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist **unzulässig**, d. h. Parteien oder Wählergruppen können keine gemeinsamen Wahlvorschläge unterbreiten. Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen. Dabei kann das Formblatt 4.1.2 (Niederschrift) für die Aufstellungsversammlung für mehrere Wahlbereiche gemeinsam verwendet werden, wenn für diese Wahlbereiche die gleichen Personen vorgeschlagen werden. Weichen die Vorschläge voneinander ab, ist für jeden Wahlbereich gesondert die Niederschrift auszufüllen und zu unterschreiben.

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg–Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nach einer neuen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nur Anwendung für Beamte und Angestellte, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Angestellte und Beamte können zwar gewählt werden, aber ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

Unionsbürger

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 oder 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 4.2 oder 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V).

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 3. April 2020 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 20. März 2020 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Altwarp, 15.01.2020


Preußer
Gemeindewahlleiterin

